

78. Haftung des Staates als Verpächters für Beeinträchtigung des Genusses des Pachtgegenstandes durch Handlungen eines Organes der Staatsgewalt.

II. Civilsenat. Urth. v. 25. März 1890 i. S. Bad. Fiskus (Bekl.) w. M. (Kl.) Rep. II. 33/90.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Durch Vertrag vom 17. Februar 1886 mit der Domänenverwaltung Mannheim hat der Kläger von dem badischen Domänenfiskus für die Zeit vom 23. April 1886 bis 31. Dezember 1896 die Fischerei im Rhein an einer näher bezeichneten Strecke bei Mannheim für einen jährlichen Pachtzins von 390 *M* gepachtet.

Im Winter 1887/88 hat die Rheinbauinspektion in Mannheim auf der dem Kläger verpachteten Rheinfläche, insbesondere in den dort gelegenen Sporen, nach der Eisbildung die Genehmigung zur Einrichtung von Schlittschuhbahnen theils unentgeltlich, wie an den dortigen Schlittschuhklub, theils gegen Zahlung einer Gebühr an einige Unternehmer und ebenso zur Eisentnahme an mehrere Bierbrauer erteilt. Es wurde dem Kläger dadurch die Möglichkeit entzogen, auf den fraglichen Strecken durch Einhauen von Löchern in die Eisfläche und Einlegen von Netzen in die geöffneten Stellen die Fischerei zu betreiben.

Nachdem der Kläger wegen der Störung in seiner Fischereiberechtigung den beklagten Fiskus, vertreten durch die Domänenverwaltung, am 17. Januar 1888 hatte in Verzug setzen lassen, erhob er gegen den Fiskus, vertreten durch die Domänenverwaltung, bei dem Landgerichte Mannheim Klage, mit welcher er, gestützt auf die Bestimmung des R.R.G. 1719, beantragte, den Beklagten zum Erfolge des dem

Kläger zugegangenen Schadens im Betrage von 300 *M* nebst 5 Prozent Zinsen vom Klagezustellungstage zu verurteilen. Dieser Antrag stützte sich auf die Behauptung, daß dem Kläger, nachdem ihm durch die mehrerwähnten Anordnungen die Ausübung der Fischerei unmöglich gemacht worden, ein Schaden von 300 *M* erwachsen sei, da die Fische während der Eisperiode gerade die mitverpachteten sog. Sporen mit Vorliebe aufsuchten, und er durch deren Ausfischen an Hechten, Weißfischen, Bräsen und Barschen täglich acht Centner hätte gewinnen können. Ein ferneres Begehren bezweckte Sicherung des Klägers für die Zukunft.

Während das Landgericht die Klage abwies, verurteilte das Oberlandesgericht den Beklagten:

- „a) dem Kläger 300 *M* nebst 5 Prozent Zinsen vom 27. April 1888 an zu bezahlen und
- b) sich während der Pachtzeit der Genehmigung zur Einrichtung von Schlittschuhbahnen und Eisentnahme in der dem Kläger verpachteten Rheinfläche . . ., insbesondere in den daselbst befindlichen sog. Sporen, zu enthalten.“

Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Revision konnte nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

I. Was zunächst die unter a) des oberlandesgerichtlichen Urtheiles ausgesprochene Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 300 *M* nebst 5 Prozent Zinsen vom 27. April 1888 an den Kläger betrifft, so hat der Vertreter des Revisionsklägers bei der Revisionsverhandlung selbst die Richtigkeit der Annahme des Oberlandesgerichtes zugegeben, daß, da es sich um einen Anspruch gegen den Verpächter aus dem (von dem Kläger mit der Domänenverwaltung Mannheim abgeschlossenen) Pachtvertrage handle, die Domänenverwaltung (nicht etwa die der Rheinbauinspektion vorgesetzte Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues) zur Vertretung des Fiskus bezüglich dieses Anspruches berufen sei.

Von den hinsichtlich des Ausspruches unter a) des oberlandesgerichtlichen Urtheiles erhobenen Revisionsangriffen ist nun

1. unbegründet der Angriff, es müsse im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern als dem Vertragswillen der Parteien entsprechend gelten,

daß der Pächter des Fischereirechtes sich eine Beeinträchtigung seines Fischereirechtes durch staatliche Genehmigung von Handlungen der in Rede stehenden Art (Benutzung des Rheinstromes zur Einrichtung von Schlittschuhbahnen und zur Eisgewinnung) ohne einen Anspruch auf Gewährleistung wegen einer solchen Beeinträchtigung gefallen zu lassen habe. Das Oberlandesgericht hat in dieser Hinsicht unter näherer Begründung thatsächlich festgestellt, es sei nicht als Vertragswille anzunehmen, daß der Pächter, für welchen gerade die Eisfischerei sich als besonders ergiebig erweise, sich im voraus einer so empfindlichen Beschränkung seines Pachtrechtes habe unterwerfen wollen. Hatte er sich aber einer solchen Beschränkung nicht im voraus unterworfen, so trat für den Verpächter die Verpflichtung ein, für die durch eine administrative Maßregel eintretende Beeinträchtigung des, dem Pächter aus dem Pachtvertrage gegenüber dem Verpächter erwachsenen Rechtes auf den ruhigen Genuß des Pachtgegenstandes Gewähr zu leisten.

2. Unbegründet ist auch der Angriff: da das Oberlandesgericht unter Anwendung des L.R.G. 1726 selbst davon ausgehe, daß der Pächter in einem Falle wie dem vorliegenden, nur eine verhältnismäßige Minderung des Pachtzinses verlangen könne, genüge es nicht, daß der Schaden von 300 *M* geringer sei als der jährliche Pachtzins von 390 *M*, sondern es habe noch das Wertverhältnis der Beeinträchtigung des Pachtrechtes zum Werte des Pachtrechtes ermittelt werden müssen. Es liegt im vorliegenden Falle überhaupt nicht die Voraussetzung dafür vor, daß sich der Anspruch auf Ersatz des Schadens, welchen der Kläger durch die Beeinträchtigung seines Pachtrechtes erleidet, nur auf eine Pachtzinsermäßigung beschränkt, insbesondere steht nicht etwa ein Fall des L.R.G. 1726 in Frage. Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um eine Beeinträchtigung des Genußrechtes des Pächters durch eine Handlung eines im Verhältnisse zum Verpächter als Dritten Erscheinenden, sondern um Gewährleistung für die Folgen von Handlungen, für welche der Verpächter im Verhältnisse zu seinem Pächter als für eigene Handlungen einzutreten hat. Wenngleich nämlich die Organe der Staatsgewalt voneinander unabhängige Funktionen haben, und aus Gründen des öffentlichen Rechtes ein Organ der Staatsgewalt auch eine Verfügung treffen kann, welche thatsächlich die Rechte beeinträchtigt, welche jemand aus einem Rechtsakte eines anderen Organes des Staates mit

ihm ableitet, so ist doch bezüglich der privaten Verpflichtungen und Ansprüche, welche sich aus dem letzteren Rechtsakte ergeben, der Staat als eine Einheit zu betrachten. Hat nun der Staat durch den letzteren Rechtsakt, wie im vorliegenden Falle, eine Verpflichtung zur Gewährung des ruhigen Genusses eines Gegenstandes übernommen, so darf er, soweit es sich um die privaten Ansprüche gegen ihn wegen Nichterfüllung dieser Verpflichtung handelt, der Erfüllung der Verpflichtung zur Gewährung des ruhigen Genusses nicht dadurch sich entziehen, daß er Genussrechte, welche er durch ein Organ der Staatsgewalt privatrechtlich jemandem übertragen und bezüglich welcher er durch den Vertrag zur Gewährung des ruhigen Genusses sich verpflichtet hat, wieder durch Akte anderer Organe des Staates beeinträchtigt. Für die Folgen solcher, von anderen Organen des Staates ausgehender Maßnahmen haftet der Staat hinsichtlich der privaten Ansprüche wegen Nichterfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen als für seine eigene Handlung. Im vorliegenden Falle haftet daher der Beklagte hinsichtlich der privaten Ansprüche wegen der das Genussrecht des Pächters beeinträchtigenden Maßregel der Rheinbauinspektion als für einen eigenen Eingriff in das Genussrecht, als für eine eigene Zuwiderhandlung gegen seine vertragsmäßige Verpflichtung (R.R.G. 1145). Es hat deshalb der Kläger gegen den Beklagten wegen dieser Beeinträchtigung nicht etwa bloß ein Recht der Pachtzinsermäßigung, sondern ein Recht auf volle Entschädigung, durchaus unabhängig von dem Betrage dessen, was als Pachtzins festgesetzt worden ist. Wie sonach, wenn ein den Pachtzinsbetrag übersteigender Schaden durch die erwähnte Maßregel für den Kläger eingetreten wäre, er nicht verhindert gewesen wäre, gegen den Beklagten eine den Pachtzinsbetrag übersteigende Summe als Entschädigung für Nichterfüllung der Vertragsverbindlichkeit zu fordern, so ist es auch rechtlich unerheblich, wie sich der Wert des durch die erwähnte Beeinträchtigung Entzogenen zum Werte des Pachtrechtes verhält.

II. Was den Ausspruch unter b) des oberlandesgerichtlichen Urteiles betrifft, so hat der Vertreter des Revisionsklägers hiergegen die Rüge erhoben, es könne überhaupt nicht in einem Zivilrechtsstreite ein Verbot bezüglich einer Maßregel der Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden. Allein es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um ein unmittelbares Verbot bezüglich einer Maßregel der Ver-

waltungsbehörde und gegenüber dieser Behörde; sondern es will nur mit der erwähnten Urteilsbestimmung bezüglich der Wirkung für das Pachtverhältnis zwischen dem Kläger und dem Fiskus als Folgerung aus dem Pachtverhältnisse ausgesprochen werden, es sei der verpachtende Beklagte auch für die Zukunft nicht berechtigt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kläger sich durch Handlungen der unter b) des oberlandesgerichtlichen Urtheiles bezeichneten Art zu entziehen. Eine derartige Feststellung einer Grundlage für eine sonst eintretende künftige Entschädigungspflicht ist aber dem bürgerlichen Richter nicht entzogen.“